



Initiative "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!"

Stand: Juli 2014

Fragen und Antworten

Wie viele Steuersätze gibt es bei der Mehrwertsteuer?

Bei der Mehrwertsteuer gibt es drei Steuersätze:

- Den Normalsatz von 8 Prozent, der für den allergrössten Teil der Produkte und Leistungen gilt;
- den reduzierten Satz von 2,5 Prozent, der insbesondere für den Verkauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Dünger, Pflanzenschutzmitteln, Futtermitteln und für die Radio- und Fernsehgebühren gilt, sowie
- den Sondersatz von 3,8 Prozent für Beherbergungsleistungen.

Warum gilt für das Essen im Restaurant ein höherer Mehrwertsteuersatz als am Imbissstand, im Coop oder in der Migros?

Essen und Trinken in einem Restaurant oder einer Kantine werden mit 8 Prozent Mehrwertsteuer belastet. Der Kauf einer Packung Reis im Laden oder einer Pizza zum Mitnehmen am Imbissstand wird hingegen mit 2,5 Prozent besteuert. Das ist auch richtig so: Nahrungsmittel sind lebensnotwendig. Sie werden reduziert besteuert, damit sie für alle erschwinglich sind. Der Besuch einer Gastwirtschaft hingegen ist nicht lebensnotwendig. Zudem werden dort noch andere Leistungen angeboten als nur Nahrungsmittel. Die Mahlzeiten und Getränke werden serviert, und es werden Tische, Stühle, Toiletten und anderes mehr zur Verfügung gestellt.

Warum muss beim Essen des Menus in der Kantine mehr Mehrwertsteuer bezahlt werden als für den Kaviar im Detailhandel oder für ein Lachsbrötchen beim Traiteur?

Kaviar und Lachs sind sicher nicht lebensnotwendig, aber sind sie zwingend Luxusgüter? Ist Safran ein Luxusgut, weil es das teuerste Gewürz der Welt ist? Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, beim Kauf von Nahrungsmitteln unterschiedliche Steuersätze vorzusehen für "Grundnahrungsmittel", "normale Nahrungsmittel" und "Luxusnahrungsmittel". Dies würde grosse Abgrenzungsschwierigkeiten schaffen, denn was ein "Grundnahrungsmittel" oder ein "Luxusnahrungsmittel" ist, lässt sich nicht zweifelsfrei festlegen. Zudem könnte etwas, was heute als Luxusgut angesehen wird, morgen als normales Nahrungsmittel gelten.

So wurden Orangen, Bananen, Kiwis und andere exotische Früchte noch bis vor einigen Jahrzehnten als Luxusnahrungsmittel angesehen.

Entscheidend für die unterschiedlichen Steuersätze ist jedoch, dass im Fall des Kaviars vom Detailhändler ein Nahrungsmittel verkauft und vom Kunden mitgenommen wird. Der Detailhändler erbringt keine weiteren Leistungen. Auch die Leistung des Traiteurs beschränkt sich auf die Abgabe des Lachsbrötchens.

Bei einer gastgewerblichen Leistung hingegen werden viele verschiedene Leistungen zu einem Dienstleistungspaket zusammengefasst. Dies ist auch bei der Kantine der Fall. Dort wird das Essen gekocht und auf den Tellern angerichtet. Auch werden Geschirr, Tische, Stühle und Toiletten zur Verfügung gestellt. Damit kommt der Kunde in den Genuss eines Zusatznutzens, den der Käufer von Nahrungsmitteln beim Detailhändler und beim Take-away-Anbieter oder Traiteur nicht hat. In nahezu allen Fällen hat dieser Zusatznutzen auch einen Einfluss auf die Preisgestaltung.

Was will die Initiative "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!"?

Die Initiative will, dass für gastgewerbliche Leistungen der gleiche Steuersatz gilt wie für die Lieferung von Nahrungsmitteln. Davon ausgenommen wären alkoholische Getränke und Tabakwaren. Die Abgabe von Esswaren und alkoholfreien Getränken im Gastgewerbe soll also gleich besteuert werden wie der Verkauf von Nahrungsmitteln im Laden, auf dem Markt und am Imbissstand.

Was wollen die Initianten wirklich?

Die Initiantinnen und Initianten wollen, dass gastgewerbliche Leistungen zum reduzierten Satz von 2,5 Prozent besteuert werden, der heute unter anderem für den Verkauf von Nahrungsmitteln gilt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren würde jedoch weiterhin zum Normalsatz von 8 Prozent besteuert.

Wird der niedrigere Steuersatz die Kunden und Kundinnen dazu bringen, sich vermehrt im Restaurant statt beim Take-away-Betrieb zu verpflegen?

Bei einer Annahme der Initiative hätten Restaurantgäste für ein Mittagsmenu statt 20 Franken neu 19 Franken zu bezahlen, sofern der Steuervorteil weitergegeben wird. Kaum eine Konsumentin oder ein Konsument, die/der beabsichtigt, sich mittags oder spät abends schnell zu verpflegen, dürfte aufgrund der geringfügigen Preisreduktion von einem Take away-Anbieter in ein Restaurant wechseln.

Wer profitiert von der Initiative "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!", wer hat das Nachsehen?

Es ist offen, ob die Steuersatzsenkung an die Gäste weitergegeben würde oder nicht. Möglich wäre auch, dass die Gastwirtinnen und Gastwirte einen Teil des Spielraumes dafür verwenden, ihre Marge und/oder die Löhne der Angestellten zu erhöhen. Dies wird von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sein.

Würde die Steuersatzsenkung vollumfänglich über die Preise an die Gäste weitergegeben, würde sich die Mehrwertsteuer-Belastung eines durchschnittlichen Haushaltes um rund 195 Franken pro Jahr verringern. Je nach Einkommen und Haushaltstyp ergäben sich allerdings sehr grosse Abweichungen von diesem Durchschnittswert. Am meisten profitiert, wer die finanziellen Mittel hat, um häufig im Restaurant zu essen und zu trinken. So profitiert ein Haushalt aus dem reichsten Fünftel rund viermal stärker von der Steuersatzsenkung als ein Haushalt aus dem einkommensschwächsten Fünftel der Haushalte.

Ist damit zu rechnen, dass die Steuersatzsenkung im Gastgewerbe an die Gäste weitergegeben wird? Und dürfte die Erhöhung des reduzierten Satzes voll auf die Kundinnen und Kunden überwältzt werden?

Es liegt im Ermessen eines jeden Unternehmens, ob es eine Steuersatzsenkung oder Steuersatzerhöhung an die Kundinnen und Kunden weitergeben will oder nicht. Eine allgemeingültige Antwort kann deshalb nicht gegeben werden. Es kann auch durchaus sein, dass die Überwälzung erst mit einiger Verspätung erfolgt. Würde die Steuersatzsenkung für das Gastgewerbe gar nicht und die Anhebung des reduzierten Steuersatzes von 2,5 auf 3,8 Prozent vollumfänglich überwältzt, wären die einkommensschwachen Haushalte besonders betroffen, da sie wenig gastgewerbliche Leistungen in Anspruch nehmen und einen überdurchschnittlichen Teil ihres Einkommens für den Kauf von Nahrungsmitteln aufwenden. Am wenigsten betroffen wären die einkommensstarken Haushalte.

Was spricht gegen eine Annahme der Initiative "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!", wenn es doch fast nur Gewinner gibt?

Die Initiative hätte Steuerausfälle für Bund, AHV und IV von bis zu 750 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Der Löwenanteil würde auf die allgemeine Bundeskasse entfallen. In den AHV-Fonds würden jährlich rund 75 Millionen Franken weniger fliessen und bis Ende 2017 jährlich rund 40 Millionen Franken weniger in den IV-Fonds. Bund, AHV und IV können Mindereinnahmen in dieser Grössenordnung nicht verkraften. Deshalb müssten nach Ansicht des Bundesrates bei Annahme der Initiative Kompensationsmassnahmen ins Auge gefasst werden. Hierfür würde sich anbieten, den reduzierten Mehrwertsteuersatz von heute 2,5 Prozent auf 3,8 Prozent zu erhöhen. Dies würde die Unternehmen administrativ wenig belasten und wäre ohne Änderung der Bundesverfassung möglich.

Von der Erhöhung des reduzierten Steuersatzes von 2,5 Prozent auf 3,8 Prozent wären alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz betroffen, die einen mehr, die anderen weniger. Besonders stark betroffen wäre, wer überproportional viel aufwendet für den Kauf von Nahrungsmitteln.

Wer ist Gewinner und wer Verlierer, wenn sowohl die Steuersatzsenkung im Gastgewerbe als auch die Erhöhung des reduzierten Satzes von 2,5 Prozent auf 3,8 Prozent vollumfänglich auf die Kundinnen und Kunden überwältzt werden?

Es liegen zwei gegenläufige Effekte vor. Zum einen würden die Haushalte beim Konsum von gastgewerblichen Leistungen entlastet. Zum anderen würden sich die Käufe von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Zeitungen usw. verteuern. Unter dem Strich würde die Mehrzahl der Haushalte durch diese beiden Massnahmen gegenüber heute eine Mehrbelastung erfahren.

Haushalte in bescheidenen Verhältnissen und dabei insbesondere Haushalte mit Kindern haben nur geringe Ausgaben für gastgewerbliche Leistungen, geben jedoch einen bedeutenden Teil des Einkommens aus für Leistungen, die zum reduzierten Satz besteuert werden. Für solche Haushalte ergäbe sich somit am Ende eine spürbare Mehrbelastung gegenüber heute. Haushalte mit hohem Einkommen und dabei vor allem Einpersonen-Haushalte (ohne Rentnerinnen und Rentner) und Paar-Haushalte ohne Kinder haben hingegen hohe Ausgaben für gastgewerbliche Leistungen und unterdurchschnittlich hohe Ausgaben für Leistungen, die zum reduzierten Satz besteuert sind. Sie würden deshalb unter dem Strich weniger stark belastet als heute.

Wieso müsste der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8 Prozent auf 3,9 Prozent angehoben werden, wenn der reduzierte Satz von 2,5 Prozent auf 3,8 Prozent erhöht wird?

Gemäss Artikel 130 Absatz 2 der Bundesverfassung kann das Gesetz für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normal-satz festlegen. Wenn also der reduzierte Satz auf 3,8 Prozent erhöht wird, muss der Sonder-satz für Beherbergungsleistungen auf mindestens 3,9 Prozent heraufgesetzt werden.

Warum will der Bundesrat ausgerechnet den reduzierten MWST-Satz anheben, um die von der Initiative verursachten Steuerausfälle zu kompensieren?

Diese Massnahme würde keine Änderung der Bundesverfassung erfordern, da der reduzier-te Satz in Artikel 130 Absatz 1 der Bundesverfassung als Mindestsatz festgelegt ist und so-mit vom Parlament höher angesetzt werden darf. Zudem würde die absolute Differenz zwis-chen dem reduzierten und dem Normalsatz wieder ungefähr auf das ursprüngliche Niveau zurückgeführt. Denn durch die proportionalen Steuersatzerhöhungen zugunsten der AHV und IV hat sich diese Differenz vergrössert. Nicht zuletzt würde so das Gastgewerbe mithel-fen, die Kosten der eigenen Besserstellung zu tragen.

Die Initiative zeigt auf, dass – solange es mehrere Steuersätze gibt – immer wieder die Fra-ge aufkommt, warum die eine oder andere Leistung nicht auch dem reduzierten Satz unter-liegt. Der Bundesrat hatte deshalb 2008 eine Vorlage zu einer Mehrwertsteuerreform vorge-legt, welche nur noch einen einzigen Steuersatz vorsah. Damit würden nicht nur alle Abgren-zungsprobleme verschwinden. Es gäbe auch keine Branche mehr, die eine tatsächliche oder angebliche Schlechterstellung beklagen müsste. Der Nationalrat und der Ständerat haben diese Reform jedoch abgelehnt.

Werden die Verluste der AHV und der IV durch die Erhöhung des reduzierten Satzes ausgeglichen?

Die Erhöhung des reduzierten Satzes kommt ausschliesslich der allgemeinen Bundeskasse zugute. Der Grund liegt darin, dass die Anteile der AHV und der IV an der Bundeskasse in Prozentpunkten der Steuersätze festgelegt sind.

So erhält die AHV den Ertrag von 0,3 Prozentpunkten aus dem reduzierten Satz. Heute sind also 0,3/2,5 oder 12 Prozent des Ertrags aus dem reduzierten Satz für die AHV bestimmt. Bei einem reduzierten Satz von 3,8 Prozent wäre ihr Anteil hingegen nur noch 0,3/3,8 oder 7,89 Prozent des Ertrags aus dem reduzierten Satz. Will man eine Schlechterstellung der AHV verhindern, müsste entweder die Bundesverfassung geändert werden oder der AHV sind im Bundesbudget zusätzliche Mittel zuzuweisen.

Gleiches gilt auch für die IV, die 0,1 Prozentpunkte vom reduzierten MWST-Satz erhält. Die Zusatzfinanzierung der IV durch die Mehrwertsteuer läuft allerdings Ende 2017 aus.

Stärkt die Senkung des Steuersatzes für gastgewerbliche Leistungen denn nicht die Konkurrenzfähigkeit des Gastgewerbes gegenüber der ausländischen Konkurrenz? Und würden so die Steuerausfälle denn nicht teilweise wieder kompensiert?

In den Hauptkonkurrenzländern des schweizerischen Tourismus liegen die MWST-Sätze für gastgewerbliche Leistungen durchwegs über dem in der Schweiz geltenden Satz von 8 Pro-zent. Es besteht also kein mehrwertsteuerlich bedingter Nachteil der schweizerischen Gast-ronomie.

Land	MWST Essen	MWST alkoholfreie Getränke
Deutschland	19%	19%
Frankreich	10%	10%
Italien	10%	10%
Österreich	10%	20%

Bei Annahme der Initiative wären die Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit des Gastgewerbes im internationalen Vergleich deshalb bescheiden.

Das Gastgewerbe bietet rund 200 000 Arbeits- und Ausbildungsplätze an. Würde eine Senkung des MWST-Satzes diese Arbeitsplätze nicht sicherer machen?

Das Gastgewerbe ist in der Tat eine wichtige Branche der Schweizer Wirtschaft. Gemäss Beschäftigungsstatistik des Bundesamtes für Statistik waren im Jahr 2013 rund 137 000 Personen im Gastgewerbe und rund 71 000 Personen in der Beherbergungsbranche beschäftigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Zahlen der Beherbergung auch die Angestellten enthalten sind, die in den Hotelrestaurants tätig sind.

Doch nur ein Bruchteil dieser Arbeitsplätze dürfte jedoch wegen des Normalsatzes gefährdet und bei einem Steuersatz von 2,5 Prozent nicht mehr gefährdet sein. Die Aussage des Initiativkomitees, die Annahme der Initiative sichere Hunderttausende von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe, ist also stark übertrieben.

In den Jahren 2005 bis 2011 wurden im Gastgewerbe im Durchschnitt 3805 Lehrverträge jährlich abgeschlossen. Davon entfielen 433 auf Lehren im Hotelfach. Da die Lehre in der Regel drei Jahre dauert und ein Teil der Lehren abgebrochen werden, werden im Gast- und Beherbergungsgewerbe rund 9 000 Lehrlinge ausgebildet. (Quelle: *Hotel & Gastro formation, in Gastrosuisse, Branchenspiegel 2012, Ziff. 1.1 und 4.3.2*). Auch diese Lehrstellen dürften durch einen niedrigeren MWST-Satz für das Gastgewerbe kaum sicherer werden.